

# MEIN AUSLANDSJAHR

Informationen des E.T.A. Hoffmann-Gymnasiums

Ansprechpartner: Herr Stübinger



Bitte beachten Sie auch die  
regelmäßig aktualisierten Links  
und Dateien zum  
Auslandsaufenthalt im  
Elternportal des E.T.A.!

## WANN KANN ICH INS AUSLAND?

- Einzelne Schülerinnen und Schüler besuchen für mehrere Wochen oder Monate regelmäßig eine Schule im Gastland; dabei sind sie in der Regel in Familien untergebracht. **Der Einzelaustausch ist keine Schulveranstaltung.**
- Es besteht die Möglichkeit, den Auslandsaufenthalt **ohne Zeitverlust** zu absolvieren, indem man **nach der Jahrgangsstufe 10** für einen beliebigen Zeitraum ins Ausland zu gehen (ein paar Monate, ein halbes Jahr, ein ganzes Jahr). (Möglichkeiten 1 und 2)
- Wenn Schüler/innen die Individuelle Lernzeitverkürzung nutzen, können sie das „gewonnene“ Jahr für einen Auslandsaufenthalt nutzen. (Möglichkeit 3)
- Die zweite Möglichkeit besteht darin, den Auslandsaufenthalt im Rahmen eines **zusätzlichen Schuljahres** zu absolvieren. (Möglichkeiten 4, 5)
- Die **Qualifikationsphase (12&13)** muss jedoch immer komplett durchlaufen werden.

DIES ERGIBT FÜNF VERSCHIEDENE MÖGLICHKEITEN:

	11/1	11/2	12/1	12/2	13/1	13/2
1	Ausland		Probezeit je nach versäumtem Unterricht in 11			
1		Ausland				
1		Ausland				
2		Ausland	Probezeit			

	9	10	11	12/1	12/2	13/1	13/2
3	+ Zusatzmodule ILV	+ Zusatzmodule ILV	Ausland („eingespartes“ Jahr durch ILV)	Probezeit			

	11/1	11/2		12/1	12/2	13/1	13/2
4			Ausland				

	11/1			11/2	12/1	12/2	13/1	13/2
5			Ausland					

1. Die Schüler/innen besuchen in **einem Teil der Jahrgangsstufe 11** (zwischen 2 und 6 Monaten) eine Schule im Ausland. Das Vorrücken in die Jahrgangsstufe 12 hängt davon ab,

ob genügend Leistungsnachweise für ein valides Notenbild vorliegen, die das Ausstellen eines Zeugnisses möglich machen. Wenn nicht, rücken die Schüler/innen auf Probe in die Jahrgangsstufe 12 vor Regelungen Probezeit s. Möglichkeit 2)

2. Sie besuchen in **Jahrgangsstufe 11** **ganzjährig** eine Schule im Ausland und rücken anschließend auf Probe in die Jahrgangsstufe 12 vor. Die **Probezeit** gilt als bestanden, wenn in 12/1 in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie der fortgeführten Fremdsprache höchstens einmal weniger als 5 Punkte und in den belegungspflichtigen Kursen (ohne Sport) höchstens zweimal weniger als 5 Punkte - in keinem Fall jedoch weniger als 1 Punkt - als Halbjahresleistung erzielt sind. Mit Bestehen dieser Probezeit wird auch der **Mittlere Schulabschluss** erworben. Als Zulassung für die **Addita** gilt die Note der 9. Jahrgangsstufe.
3. Sie besuchen in den Jahrgangsstufen 9 und 10 Zusatzmodule im Rahmen **der Individuellen Lernzeitverkürzung**, um so Inhalte von Klasse 11 vorzuentlasten (wenn sie im Ausland sein werden). Nach der Rückkehr ist ein Vorrücken auf Probe in die Jahrgangsstufe 12 möglich. **Diese Variante benötigt eine lange Vorausplanung!**



4. Sie besuchen in **Jahrgangsstufe 12** **ganzjährig** eine Schule im Ausland und wiederholen nach ihrer Rückkehr die Jahrgangsstufe 12. Ein Vorrücken auf Probe in Jahrgangsstufe 13 ist nicht möglich, da die Jahrgangsstufen 12 und 13 zusammen die Qualifikationsphase der Oberstufe bilden. Es handelt sich damit um ein zusätzliches Schuljahr, welches jedoch nach §41.3 Satz 2 GSO **nicht** auf die Höchstausbildungsdauer angerechnet wird.
5. Sie besuchen **nach dem ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe 11** **für ein ganzes Jahr** eine Schule im Ausland und absolvieren nach ihrer Rückkehr das zweite Halbjahr der Jahrgangsstufe 11.

<https://www.gymnasiale-oberstufe.bayern.de/faecherwahl-und-belegung/informationen-fuer-jgst-9/schulbesuch-im-ausland.html>

# WAS IST ZU BEACHTEN?

## 1. WANN IST DER GÜNSTIGSTE ZEITPUNKT?

- Bei den Austausch-Organisationen sind Alter und Termine weitgehend vorgeschrieben
- üblicherweise während oder nach der 11. Jahrgangsstufe
- besser nicht mitten im Schuljahr, sondern am Anfang oder Ende
- abhängig auch von den Schulferien im Gastgeberland

## 2. WELCHE ROLLE SPIELEN LEISTUNGSSTAND UND NOTEN?

- Die meisten Organisationen fordern die Zeugnisse der beiden letzten Schuljahre an

- Für die Beurlaubung durch die Schule ist der Leistungsstand nachrangig. Es sollte aber beachtet werden, dass durch einen Auslandsaufenthalt zusätzliche Lücken entstehen können.
- Ein Vorrücken auf Probe (z.B. beim „Überspringen“ der 10. Klasse) kann nur gestattet werden, wenn zu erwarten ist, dass die entstandenen Lücken geschlossen werden können
- (Entscheidung der Lehrerkonferenz)

### 3. WIE LÄUFT DAS BEURLAUBUNGSVERFAHREN AB?

- Der Antrag ist von Elternseite **rechtzeitig**, mindestens jedoch zwei Monate vor Beginn des Auslandsaufenthaltes, zu stellen. Dafür reicht ein formloser Brief mit folgenden Informationen:
  - Zeitpunkt und Dauer des geplanten Aufenthalts (inkl. geplanter Rückkehr an die Schule!)
  - Ort des geplanten Auslandsaufenthalts
  - Name der Austauschorganisation (inkl. Bestätigung des Aufenthalts durch die Organisation; kann nachgereicht werden)
  - bei privat organisiertem Aufenthalt: Bestätigung der Gastschule über den Aufenthalt; Adresse der Gastfamilie
- Bewerbungsunterlagen, die von der Schule auszufüllen sind, sollten **frühzeitig** abgegeben werden; das in der Regel erforderliche Gutachten muss von Lehrkräften erstellt werden – das geht nicht auf den letzten Drücker...
- Die Beurlaubung wird gewährt, wenn während der Zeit der Beurlaubung eine ausländische Schule besucht wird, die unserer Schulart entspricht, und wenn die durch den Auslandsaufenthalt zu erwartenden Vorteile eindeutig überwiegen
- Nach der Rückkehr ist in jedem Fall eine Bescheinigung über den regelmäßigen Schulbesuch im Ausland abzugeben
- Beurlaubungen zum Schulbesuch im Ausland dürfen höchstens für ein Jahr gewährt werden
- Ein Schuljahr im Ausland wird nicht auf die Höchstausbildungsdauer angerechnet

### 4. MÜSSEN VERSÄUMTE SCHULAUFGABEN NACHGEHOLT WERDEN?

- Grundsätzlich können beurlaubte Schüler nach der Rückkehr keine Vergünstigungen beanspruchen.
- Ist in einem Fach mit mehr als zwei Schulaufgaben (D, M, E, F, L) nur eine Schulaufgabe versäumt worden, so kann diese in Absprache mit Direktorat und Fachlehrer erlassen werden, wenn die Notenlage eindeutig und ausreichend fundiert und keine Gesamtnote 'mangelhaft' zu erwarten ist
- In Zweifelsfällen der Notengebung sind die versäumten Schulaufgaben nachzuschreiben.
- Achtung: Ab dem Tag der Rückkehr nach Deutschland gilt wieder die normale Schulpflicht! Auch kurz vor Schuljahresende in Bayern muss die Schule noch besucht werden.

### 5. WIE IST DAS „ÜBERSPRINGEN“ DER 11. JAHRGANGSSTUFE GEREGELT?

- Die Teilnahme an der Kurswahl für die Kollegstufe ist auch aus dem Ausland möglich; nach Rückkehr Aufnahme in Q12 auf Probe
- Der/die SchülerIn unterliegt den regulären Leistungsanforderungen von Q11; am Ende des ersten Kurshalbjahres entscheidet die Lehrerkonferenz über das Bestehen der Probezeit
- Im Ausland erbrachte Leistungen können nicht anerkannt werden!

# BESTIMMUNGEN DES KULTUSMINISTERIUMS

Kultusministerielles Schreiben zu Auslandsaufenthalten (gültig ab 1.1.2020)

### 4. EINZELAUSTAUSCH

## 4.1 VORAUSSETZUNGEN EINER BEURLAUBUNG

Einzelne Schülerinnen und Schüler können während des Schuljahres beurlaubt werden, wenn während der Beurlaubung eine ausländische Schule regelmäßig besucht wird, die der von der Schülerin bzw. dem Schüler besuchten Schularbeit entspricht, und wenn die durch den Auslandsaufenthalt zu erwartenden Vorteile eindeutig überwiegen. Eine Bestätigung des Schulbesuchs durch die ausländische Schule ist erforderlich. Bei Schülerinnen und Schülern der Berufsschulen und der Berufsfachschulen, die in einem Ausbildungsverhältnis stehen, muss auch der jeweilige Ausbildungsbetrieb bzw. die jeweilige Ausbildungseinrichtung zustimmen.

Die Beurlaubung für die Teilnahme einer Schülerin oder eines Schülers an einer Einzelaustauschmaßnahme erfolgt nach den Schulordnungen durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter. Die maximale Beurlaubungsdauer beträgt ein Schuljahr.

Die bayerischen Schülerinnen und Schüler müssen vor Antritt des Auslandsaufenthalts gegenüber der abgebenden Schule in Bayern nachweisen, dass sie während des Auslandsaufenthalts als Gastschülerinnen bzw. -schüler an der ausländischen Schule aufgenommen werden. Die zusätzliche aktive Beteiligung am Schulleben der Gastschule sollte Bestandteil des Auslandsaufenthalts sein.

Die Urteilsfähigkeit der Schülerin oder des Schülers muss erwarten lassen, dass sie oder er die vielen neuen Eindrücke geistig und seelisch verarbeiten kann. Die Schülerin oder der Schüler soll über sprachliche Fähigkeiten verfügen, die es ihr oder ihm ermöglichen, schon bei Beginn des Auslandsaufenthaltes Wesentliches zu verstehen und am Unterricht der im Ausland besuchten Schule mit Gewinn teilzunehmen.

Die Schülerin oder der Schüler verpflichtet sich, nach ihrer bzw. seiner Rückkehr in geeigneter Weise in der Klasse über ihre bzw. seine Erfahrungen zu berichten.

## 4.2 VERMITTLUNG

Neben der Schule sollte in Fragen der Beratung und Vermittlung auch der Bayerische Jugendring (unter Nr. 5) konsultiert werden.

Die Schule hat interessierte Schülerinnen und Schülern vor einer Auslandsmaßnahme eingehend über die Folgen für die schulische Laufbahn zu beraten; insbesondere ist über das Nachholen des versäumten Stoffes, Leistungserhebungen und die Vorrückentscheidung zu informieren.

## 4.3 WIEDEREINGLIEDERUNG NACH DER RÜCKKEHR

Beurlaubte Schülerinnen und Schüler können nach ihrer Rückkehr keine besonderen Vergünstigungen, insbesondere hinsichtlich des Lernstoffes, beanspruchen. Ein Schuljahr wird nicht auf die Höchstausbildungsdauer angerechnet, wenn die Zeit der Beurlaubung einen wesentlichen Teil eines Schuljahres umfasst hat. Eine Wiederholung der jeweiligen Jahrgangsstufe an der bayerischen Schule wird dann anzuraten sein, wenn zu erwarten ist, dass die entstehenden Lücken auf andere Weise nicht geschlossen werden können.

Für den Fall, dass eine beurlaubte Schülerin oder ein beurlaubter Schüler in die nächsthöhere Jahrgangsstufe eintreten will, ohne dafür die Vorrückungserlaubnis nach den bayerischen Bestimmungen zu besitzen, kann ihr oder ihm das Vorrücken auf Probe gestattet werden, wenn zu erwarten ist, dass die entstandenen Lücken geschlossen werden können. Das Verfahren bestimmt sich nach den Regelungen der jeweiligen Schulordnungen.

Schülerinnen und Schüler, die von einer ausländischen Schule in die Qualifikationsphase des Gymnasiums überwechseln, müssen bereit sein, das Unterrichtsangebot an der jeweiligen Schule zu

akzeptieren, an die sie aus dem Ausland zurückkehren. Die vier Ausbildungsabschnitte in der gymnasialen Oberstufe sind in jedem Fall zu durchlaufen. Eine Übernahme ausländischer Leistungsbewertungen ist nicht möglich; eine Einzelaustauschmaßnahme nach dem Besuch der Jahrgangsstufe 11 scheidet daher aus.

#### 4.4 UNFALL- UND KRANKENVERSICHERUNGSSCHUTZ FÜR SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER

Die Erziehungsberechtigten sind auf folgende Punkte hinzuweisen:

Während des Auslandsaufenthalts besteht kein Schutz durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung, weil eine Maßnahme des Einzelaustauschs keine Schulveranstaltung ist.

Es liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler zu überprüfen, ob ihre Krankenversicherung auch die Kosten einer Erkrankung im Ausland einschließlich eines eventuellen Rücktransports deckt, und sich die für das jeweilige Land notwendigen Bescheinigungen zu besorgen.

Hinweise und Beratung erfolgen bei Krankheit der beurlaubten Schülerin bzw. des beurlaubten Schülers durch die gesetzlichen und privaten Krankenkassen.

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV236082-21>

## BESTIMMUNGEN DER SCHULORDNUNG

§ 27 GSO – Nachholung von Leistungsnachweisen (bei vorzeitiger Rückkehr)

(1) Versäumen Schülerinnen und Schüler einen großen Leistungsnachweis mit ausreichender Entschuldigung, so erhalten Sie einen Nachtermin. Versäumen sie mehrere große Leistungsnachweise mit ausreichender Entschuldigung, so kann je Fach ein Nachtermin für mehrere Leistungsnachweise ange-setzt werden. Bei angekündigten kleinen Leistungsnachweisen kann entsprechend verfahren werden.

§ 35 GSO – Vorrücken bei Beurlaubung zum Schulbesuch im Ausland

(1) Schülerinnen und Schülern, für die eine Vorrückungsentscheidung nicht getroffen werden kann, weil sie zum Schulbesuch im Ausland beurlaubt waren, wird auf Antrag das Vorrücken auf Probe in die nächst höhere Jahrgangsstufe gestattet, wenn eine Schule im Ausland ordnungsgemäß besucht wurde und hierüber sowie über die dabei erzielten Leistungen eine Bestätigung der Schule vorgelegt wird. 2 § 31 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 31 GSO – Vorrücken auf Probe

(3) Die Probezeit dauert bis zum 15. Dezember. [...] Die Lehrerkonferenz entscheidet auf der Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz, ob die Schülerin oder der Schüler nach dem Gesamtbild aller erzielten Leistungen die Probezeit bestanden hat oder zurückverwiesen wird. [...]

Wird nach der Rückkehr ein Vorrücken auf Probe gewünscht, so benötigt das E.T.A. Hoffmann-Gymnasium folgende Unterlagen:

- 1 Antrag (schriftlich, formlos) auf Vorrücken auf Probe,
- 1 Bestätigung über den Schulbesuch im Ausland und
- 1 Bestätigung über die dabei erzielten Leistungen.

(2/2026)